

## Wichtige Information

**für die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie einzelner Weinstöcke und Direktträgerreben, als auch Unternehmer über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung in der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark im Jahr 2023**

### Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe

Die **Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe** (*Grapevine flavescence dorée*, GFD) ist eine gefürchtete Quarantänekrankheit, die bei Weinreben zu Vergilbungen und Wachstumsstörungen (siehe Abb. rechts) bis hin zum Absterben des Weinstocks führt. Befallene Weinstöcke müssen ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). **Wirtspflanzen** von GFD sind Weinreben (*Vitis vinifera*, *Vitis riparia*) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*). GFD wird vor allem durch die in der Abb. links dargestellte



**Amerikanische Rebzikade** (ARZ, *Scaphoideus titanus*) von Weinrebe zu Weinrebe übertragen. Durch die Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden.



### Verpflichtende Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen 2023

In der Stadtgemeinde Bad Radkersburg wurde das Auftreten der Goldgelben Vergilbungskrankheit der Rebe erstmals 2018 festgestellt. In den Gemeinden Klöch und St. Anna am Aigen wurde diese Rebkrankheit 2020 nachgewiesen. Aufgrund weiterer Funde befallener Rebstöcke und der regionalen Nähe der bisher bestehenden Befalls- und Sicherheitszonen im Bezirk Südoststeiermark wurden diese durch Verordnung der Steiermärkische Landesregierung (LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 40/2023) zur **Befalls- und Sicherheitszone (BZ/SZ) Südoststeiermark** zusammengefasst, in dieser Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die **Befallszonen** sind in der Karte rot eingefärbt, die **Sicherheitszone** ist grün eingefärbt.

### Maßnahmen 2022

Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sowie Unternehmer gem. Art. 2 Z 9 der VO (EU) 2016/2031 in der Befalls- und Sicherheitszone sind verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen:

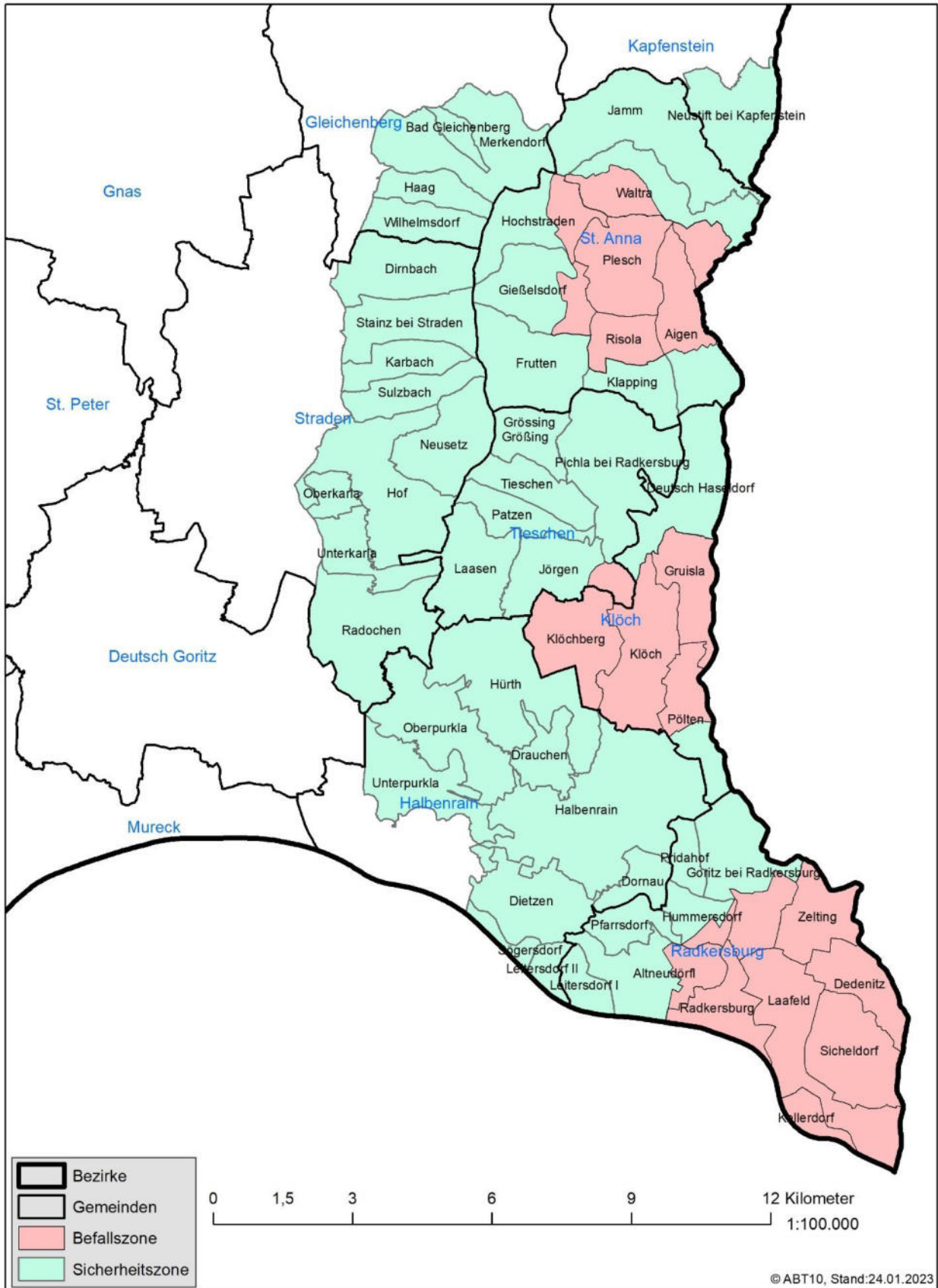
- Regelmäßige Kontrolle der Weinreben auf GFD.
- Meldung bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall an die Landesregierung (Abteilung 10). Vorabklärung durch eine fachkundige Ansprechperson der Gemeinde wird empfohlen.
- Entfernung der Gewöhnlichen Waldrebe (*Clematis*) auf Grundstücken mit Weinreben einschließlich entlang der Einfriedung dieser Grundstücke bis 31. Mai (umgehend) sowie Verhinderung des Wiederaustriebs.
- Aufgelassene Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind bis 31. Mai (umgehend) in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.

• **In der abgegrenzten Befallszone in der Stadtgemeinde Bad Radkersburg** sind in Weinhecken, Weinlauben und bei Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) von Mitte Juli bis Ende Oktober Klebefallen (Gelbtafeln) zum Wegfangen der Rebzikaden (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke) anzubringen. Eine Klebetafel ist mindestens 2 x zu wechseln; ein häufigerer Wechsel ist notwendig, wenn sie voll sind oder nicht mehr kleben.

- Weitere durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen werden erforderlichenfalls von der Landwirtschaftskammer Steiermark bekannt gegeben und sind zu dokumentieren (Formblatt ist im Gemeindeamt erhältlich).

**Hinweis:** Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Landesregierung zu kontrollieren. Das Zuwiderhandeln ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen.

### Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark, Anlage 3



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

## Aufzeichnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade im Jahr 2023

gemäß § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe

Datum	Bezeichnung des Grundstücks/Feldstücks	Weingarten/Vermehrungsfläche <sup>1)</sup>	Pflanzenschutzmittel/ Pflanzenschutzmaßnahme	Menge pro ha <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bitte das Flächenausmaß bzw. die Anzahl der Rebstöcke angeben!

<sup>2)</sup> Nur bei Weingärten und Vermehrungsflächen verpflichtend anzugeben!